

Wegleitung

Bei Änderungen einer Zweigniederlassung einer Verwaltungsgesellschaft in einem anderen EWR-Staat (Art. 103, 104 UCITSG i.V.m. Art. 111 UCITSV)

Diese Wegleitung informiert über die Mitteilungspflicht bei **ÄNDERUNGEN** einer Zweigniederlassung einer Verwaltungsgesellschaft in einem anderen EWR-Staat.

Vorgehen:

Änderungen des Geschäftsplans, der Anschrift der Verwaltungsgesellschaft im EWR-Mitgliedstaat, unter der Unterlagen angefordert werden können, oder der Namen der Geschäftsführer der Zweigniederlassung sind der FMA mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich bekannt zu geben.

- Zusendung per Post und elektronisch an verwg@fma-li.li

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: August 2011